

sie die Rede ist; dergleichen kann sehr häufig auch bei dem dritten Falle vorkommen. Ich muß nach meiner Ueberzeugung immer noch bei meinem Antrage stehen bleiben.

D. Tsch: Ich höre soeben von dem Herrn Referenten, daß bei dem Ausdrucke „Religionsübung“ speciell an den Religionsunterricht in der Schule gedacht wird. So habe ich allerdings die Paragrafhe nicht verstanden; ich habe vielmehr die Religionsübung, zu welcher der Lehrer kraft seines kirchlichen Bekenntnisses verpflichtet ist, auf den Kirchendienst bezogen und möchte mir darüber noch eine Aufklärung erbitten.

Referent v. Welck: Ich bin nicht im Stande, gerade eine besondere Aufklärung darüber zu geben; ich habe mir es so gedacht.

Staatsminister v. Beust: Die Auffassung der Staatsregierung ist allerdings vornehmlich die gewesen, die Herr D. Tsch eben andeutete, und man hat insbesondere darauf Rücksicht genommen, daß eine wiederholte Vernachlässigung des Kirchenbesuchs den Lehrer der Strafe aussetze. Noch glaube ich aber in Bezug auf das, was der erlauchte Herr Graf eben bemerkt hat, sagen zu sollen, daß ich nicht glaube, daß das bisherige Verfahren des Cultusministeriums Anlaß gegeben habe zu einer ernstern Besorgniß wegen allzugroßer Milde, so sehr dieselbe auch, wenn sie am Orte ist, gewiß nicht verweigert werden wird.

v. Heynik: Ich wollte nur bemerken, daß ich die Religionsübung ebenso verstanden habe, wie Herr D. Tsch, und mich bei meiner Auslassung auch auf die gottesdienstlichen Handlungen bezogen habe.

Präsident v. Schönfels: Sofern Niemand weiter das Wort wünscht, um über §. 4 zu sprechen, würde ich die Debatte zu schließen haben, und zwar unter Ertheilung des Schluswortes an den Herrn Referenten.

Referent v. Welck: Ich bin allerdings auch der Meinung, daß dieser dritte Satz im Wesentlichen so zu verstehen ist, wie jetzt eben von der hohen Staatsregierung gedacht wurde. Ich erwähnte das auch vorhin bloß, um wenigstens zu zeigen, daß auch noch eine andere Auslegung möglich sei, in welcher mir eben der Antrag noch bedenklicher erscheinen würde. Uebrigens ist wohl die Sache nun der Abstimmung weiter zu überlassen. Ich weiß aber nicht, ob sofort über die ganze Paragrafhe, oder erst über den Antrag abgestimmt wird.

Präsident v. Schönfels: Ich glaube, daß erst abgestimmt werden kann über den Antrag der Deputation, welcher auf die Weglassung der Worte „und Diener“ geht, und dann über den Antrag Sr. Erlaucht des Grafen zu Solms, und endlich auf die Paragrafhe in der beschlossenen Maasse. Wenn Niemand gegen diese Fragstellung etwas einwendet, werde ich demgemäß verfahren. — Es scheint nicht so. Der Antrag der Deputation geht dahin, im vierten Satze der Paragrafhe die Worte „und Diener“ in Wegfall zu bringen, gleichwie es die zweite Kammer auch gethan hat; ich frage: ob die Kam-

mer sich mit diesem Antrage ihrer Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Der Antrag Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Solms bezieht sich auf den dritten Satz in der vierten Paragrafhe und geht dahin, die Worte „auf grobe Weise“ in Wegfall zu bringen; ich frage: ob die Kammer diesem Antrage des Herrn Grafen beipflichtet? — Wird mit 20 gegen 14 Stimmen verneint.

Präsident v. Schönfels: Ich richte nun die Frage auf die Paragrafhe selbst und frage: ob die Kammer gemeint ist, dieser Paragrafhe in der beschlossenen Maasse ihre Zustimmung zu ertheilen? — Einstimmig Ja.

Referent v. Welck:

§. 5.

Der siebente Punkt §. 54 fällt in Folge des Zusatzes §. 4 Nr. 4 zu §. 53 hinweg.

Dagegen kann das Besserungsverfahren gegen einen Lehrer auch eingeleitet werden, wenn derselbe irgend eines geringern Vergehens, als der §. 4 unter 2 dieses Gesetzes bezeichnet, bezüchtigt wird, und, dafern er deshalb in Untersuchung kommt, nur im Mangel mehrern Verdachts freigesprochen, oder die Untersuchung aus Gnaden oder auf Antrag des zur Anzeige Berechtigten niedergeschlagen oder nicht fortgestellt wird, dafern aber eine Untersuchung über ihn nicht verhängt oder zu Ende geführt worden, nach Disciplinarerörterung des Vergehens überführt oder doch verdächtig befunden wird.

Die Deputation sagt:

ad §. 5.

Nach dem Punkt 7 in §. 54 des Gesetzes vom 6. Juni 1835 soll das Besserungsverfahren eingeschlagen werden:

„bei wiederholt an den Tag gelegter Neigung zum öffentlichen Schmähren über Einrichtungen und Anordnungen, ingleichen über Behörden und Diener des Staates und der Kirche.“

Nach Punkt 4 in §. 4 der gegenwärtigen Gesetzworlage kann in einem solchen Falle die Entlassung des Lehrers erfolgen. Da nun aber nach den Beschlüssen zu §. 4 die Entlassung nicht auf den Fall erstreckt werden soll, wo eine schmähende Aeußerung gegen „einen Diener des Staates oder der Kirche“ vorliegt, so wird für einen solchen Fall die Bestimmung der §. 54 des Gesetzes von 1835 beizubehalten, zu dem Ende aber dem ersten Satze in §. 5 der Vorlage folgende von der jenseitigen Kammer beschlossene Fassung zu geben sein.

„Aus dem 7. Punkte §. 54 fallen, in Folge des Zusatzes §. 4 Punkt 4 zu §. 53, die Worte:

„Einrichtungen — Behörden und“  
weg.“

Im Uebrigen empfiehlt man die unveränderte Annahme der §. 5.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob über §. 5 Jemand das Wort begehrt. Es scheint nicht so, ich werde daher sogleich zur Fragstellung übergehen. Die Deputation beantragt eine veränderte Fassung des ersten Satzes dieser Paragrafhe, und zwar wünscht sie, daß diese neue Fassung folgendermaßen lautet: „Aus dem siebenten Punkte §. 54